

Lage 2015: Ertragskrise geht ins 7. Jahr

Der lange Marsch durchs Zinstal AVW noch mit stabilen Ergebnissen

Auch im Wirtschaftsjahr 2014 befanden sich die Finanzmärkte im Krisenmodus, der inzwischen in sein siebtes Jahr geht. Seit dem Zusammenbruch einer Großbank 2008 und dem darauf folgenden grundlegenden Wandel der Marktmechanismen kämpfen die Notenbanken gegen die Risiken weiterer Bankpleiten und greifen zu Maßnahmen, die zuvor niemand für möglich gehalten hat. Eine schmerzhafteste Folge, unter der vor allem Sparer, Versorgungswerke und Pensionsfonds nachhaltig zu leiden haben, sind völlig unzureichende Erträge auf ihr Kapital.

Bausparkassen kündigen 200.000 Altverträge, die noch Zinsgutschriften von 3 Prozent und mehr versprochen, und enttäuschen das Vertrauen ihrer Sparer nachhaltig. Bei Jahr für Jahr sinkenden Betriebsergebnissen haben sie keine andere Wahl. 10-jährige Schweizer Anleihen rentieren noch um ein Zehntel Prozent. Und große Guthaben zahlen für sichere Ratings eine „Hinterlegungsgebühr“, was zum ersten Mal in der Geschichte eine negative Verzinsung bedeutet. Vor diesem Hintergrund schließt das AVW das Jahr 2014 voraussichtlich mit einem Ertragsergebnis auf seine Kapitalanlagen von 4,06 Prozent ab.

Alle Hoffnungen auf eine Zinserhöhung durch die EZB finden bis auf weiteres keinen Boden. Seit März kauft die EZB bis September 2016 jeden Monat für ca. 50 Mrd. Euro Staatsanleihen am Kapitalmarkt. Im April waren es bereits 73 Mrd. Euro. Setzt die EZB dieses Programm wirklich fort, werden etwa 1,14 Billionen Euro zusätzlich die Geldmärkte überschwemmen. Das Ziel einer gesicherten Deflationsvermeidung und einer Inflationsrate bei etwas unter 2 Prozent ist noch nicht in Sicht.

Der unmittelbare Ankauf von Staatsanleihen und Pfandbriefen durch die EZB bewirkte eine deutliche Reduzierung des Zinsniveaus. Fast spiegelbildlich stiegen die Aktienkurse. Scheingewinner sind die Mitgliedstaaten. Sie zahlen für ihre ausufernden Verbindlichkeiten so gut wie keine Zinsen. Noch kann nach den ersten Meilen niemand die endgültigen Folgen dieses „geldpolitischen Marathon“ absehen, wie Herr Draghi sagt. Das stimmt natürlich nur eingeschränkt.

Fortsetzung nächste Seite

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Angesichts der Niedrigzinspolitik der EZB fordern die Sparkassen einen „Lastenausgleich“ für entgangene Zinsen. Der Staat spare enorme Summen durch die historisch niedrigen Zinsen ein. Einen Teil dieser Ersparnis solle er an die Sparer zurückgeben. Denn sie seien es, die den Berg der Lasten für eine fragwürdige Politik der EZB tragen. Es fehlten deutliche Anreize für eine Vermögensbildung, so der Sparkassenpräsident. Leider wird dieser Traum von einem Lastenausgleich kaum in Erfüllung gehen. Das AVW muss seine Erträge, wie bisher, am Kapitalmarkt verdienen.

Ein anderer Rat drängt sich da auf: Nach vielfacher Missachtung aller Schuldenbremsen und Maastricht-Kriterien sei es nun die historische Aufgabe, der europäischen Rechtsgemeinschaft das Recht zurückzugeben, mahnt der Verfassungsrechtler Paul Kirchhof an: Die europäischen Staaten hätten sich so weit vom Recht entfernt, dass sie gegenwärtig nicht mehr mit einem Sprung zur Rechtsstaatlichkeit zurückkehren könnten. Setzen die EU und ihre Mitglieder wieder verlässlich eigenes Recht um, wüchse auch das Vertrauen der Menschen.

In Wirklichkeit verschieße aber die europäische Zentralbank mit ihrer

Politik des „Quantitative Easing“ vorzeitig ihre letzten Patronen, wie es in einer Pressemitteilung der deutschen Kreditwirtschaft heißt. Das Problem mit dem Geldregen sei zudem, dass diese Option nur in der Praxis funktioniere, nicht in der Theorie, scherzte der damalige amerikanische Notenbankchef Ben Bernanke. Dem AVW bleibt aber in der Theorie wie in der Praxis nur die Realität.

Vielleicht lässt sich die gesamtpolitische Wahrheit am Beispiel der mecklenburgischen Drittklässler darstellen: Ihnen wurden vorsätzlich die Rechtschreibregeln vorenthalten. Drei Jahre lang mussten sie in ihrer Laut- oder Phantasieschrift schreiben. Das Ergebnis: Kaum einer kann nun richtig schreiben, lesen schon gar nicht. Der zuständige Kultusminister der SPD will diese Methode nun „wissenschaftlich untersuchen lassen“. Hat er das vorher nicht gemacht? „Sollte“, sagt er, „diese Methode des „lautgerechten Schreibens

ohne Beachtung aller Regeln signifikant schlechter abschneiden“, werde der Herr Minister entscheiden, „ob die Methode weiter unterrichtet werden könne“ (FAZ). Sind etwa auch in Brüssel, wie einige befürchten, nur Versuch und Irrtum die Handlungsmaxime europäischer Politik?

Da ist es nun gleichgültig, ob man im Ausschuss eines Versorgungswerkes oder als Vater im Elternbeirat sitzt, - oder als Zahnarzt am Stuhl steht, wir begegnen jeder Art von staatlicher und überstaatlicher Konfusion auf Schritt und Tritt. In allen Funktionen unseres Lebens müssen wir die Folgen ausbaden, die wir noch unseren Kindern als kaum zu lösende Probleme hinterlassen. Die Sparer und unsere Versicherten in den Versorgungswerken, die keine oder kaum auskömmliche Erträge erzielen, trifft es auf jeden Fall unmittelbar und hart.

Inzwischen trifft es auch die Unternehmen, denen das Thema Betriebsrente graue Haare macht. Die zweite Säule der Altersversorgung weist Risse auf und kann zum gesellschaftlichen Sicherheitsrisiko werden! Vor diesem Hintergrund erscheint das Ergebnis unseres AVW aus 2014 vorzeigbar. Dennoch betreffen auch uns die Ursachen dafür, dass die zweite Säule der Altersversorgung zu bröckeln beginnt, so mittel- wie unmittelbar.

Entziehen können wir uns ihnen nicht. Umso mehr danke ich allen Mitverantwortlichen für ihre disziplinierte Arbeit, die dem AVW auch im vergangenen Jahr – allen Widrigkeiten zum Trotz – ein ordentliches Jahresergebnis beschert hat. „Vorwärts immer, rückwärts nimmer“ kann ich angesichts der Weltlage aber niemandem versprechen.

Herzlich
Ihr Dr. Reinhard Urbach

Die Sparer und Rentner fürchten auf lange Sicht eine Wiederholung der Geschichte schleichender Geldentwertung.

Fehlallokationen als Folge der Geldschwemme

Vage Ankündigungen einer Zinserhöhung waren aus England und von der US-Notenbank zum Ende letzten Jahres zu hören. Die Fed-Präsidentin, Janet Yellen, hat auch dieser Ankündigung vorerst den Boden entzogen. Der amerikanische Arbeitsmarkt sei robust, von einer Vollbeschäftigung aber noch

weit entfernt. Weiter geht die Reise aller Sparer durchs Jammertal einer nicht enden wollenden, historischen Ertragsschwäche.

Die Außerkraftsetzung des Marktes führt zu einer erheblichen Fehlallokation von Kapital und bewirkt eine zunehmende Volatilität an den Märkten. Preisverzerrungen am Immobilienmarkt sind Folgen der Niedrigzinspolitik und der Angst der Anleger vor einer Entwertung ihres Kapitals. Weiter fallende Zinsen haben die Kurse festverzinslicher Anleihen steigen lassen, die so zu den „überraschenden“ Gewinnern des Jahres 2014 wurden.

Inzwischen ist die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihen auf unter 0,5 % pro Jahr gefallen, - in der Schweiz sogar weit darunter, soweit das noch möglich ist. Ana-

lysten sehen ca. 60 Prozent der deutschen Staatsanleihen bereits mit einem Negativzins belegt.

So wird 2015 ein neues Jahr der Hoffnung: Vielleicht wird die US-Notenbank Federal Reserve am Ende doch noch das Gegenteil der EZB-Politik einleiten und gegen Ende des Jahres vorsichtige Zinserhöhungen einleiten. Die Folge könnte eine weitere Aufwertung des US-Dollars und damit eine weitere Senkung des europäischen Zinsniveaus sein, sagen Investoren, die die Parität US\$/Euro trotz der aktuellen Erholung des Euro langfristig bei 1:1 sehen.

Marktmechanismen außer Kraft

Einige ahnen, dass der Aufkauf von Staatsanleihen so lange weiter gehen könnte, bis jeder Bürger der Europäischen Währungs-gemeinschaft wie ein Grieche verschuldet sein wird:

Etwa 30.000 Euro schulden die Hellenen pro Kopf, vom Säugling bis zum Greis, ihren europäischen Geldgebern.

Aus Angst, dass Griechenland seine Häfen der russischen Flotte gegen ein noch attraktiveres Cash-Angebot öffnen könnte, ist kein

Ende dieser Einbahnstraße des Geldflusses abzusehen.

Die Aufhebung gesunder Marktmechanismen kehrt alle geldpolitischen Erfahrungen ins Gegenteil um: der schwächste Schuldner greift zu erpresserischen Mitteln und treibt seine Geldgeber vor sich her.

Pensionskassen, Versorgungswerke und Sparer tragen die Konsequenzen einer außer Kraft gesetzten Marktmechanik, die alle verlässlichen Regeln, die Jahrhunderte

lang gültig waren, ignoriert.

Die Vertreibung aus dem Paradies verlässlicher Gesetze beklagt auch der Verfassungs- und Steuerjurist Prof. Paul Kirchhof. Der erste Bruch der Maastricht-Verträge löste wie eine Kaskade alle anderen Rechtsverstöße aus.

Ohne konsequente Rückkehr zu Recht und Gesetz steht Sparer, Pensionskassen und Versorgungswerken eine unsichere Zukunft bevor.

Entwicklung der Rendite 10-jähriger Pfandbriefe



AVW: Satzungsänderungen

Nach Beschluss der Kammerversammlung:

§ 15 „Höhe der Altersrente“ wird geändert

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat am 17./18. Oktober 2014 aufgrund § 3 Absatz 1 Ziffer 7 der Satzung für die Alters-, Berufs- und Hinterbliebenensicherung (ABH) mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit gemäß § 36 ABH beschlossen:

1. Die §§ 15 und 34 der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) werden in der vom Leitenden Ausschuss vorgeschlagenen Fassung **geändert**.
2. Die **Änderungen** treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Die neue Fassung ergibt sich aus der nachstehend aufgeführten Übersicht.

Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

§ 15 Höhe der Altersrente

- (1) Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Alter und Geburtsjahrgang bei Entstehen der Beitragsverpflichtung und ergibt sich für Beiträge ab 01.01.2007 nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2, auf- bzw. abgerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen.
- (2) Für die bis zum 31.12.2006 gezahlten Beiträge wird eine beitragsfreie Altersrente nach den in Satz 3 genannten Rechnungsgrundlagen des Altersversorgungswerkes, die bis zum 31.12.2006 galten, berechnet und vom bisherigen individuell festgelegten Renteneintrittsalter auf das Renteneintrittsalter 65 umgerechnet. Bei Mitgliedern, die am 31.12.2006 im Altersversorgungswerk ohne Witwen- bzw. Witwerrentenanspruch geführt werden, erfolgt zusätzlich die Umrechnung auf ein verheiratetes Mitglied. Diese Berechnungen ergeben sich aus den Anlagen 6 bis 10.
- (3) Tritt ein Leistungsfall gemäß § 17 (infolge Berufsunfähigkeit) ein, so mindert sich die Höhe der Altersrente gemäß Absätzen 1 und 2 auf 80%.
- (4) Die vorgezogene Altersrente ergibt sich aus der zum gewünschten Alter beitragsfrei gestellten Altersrente, vermindert um einen Abschlag von 0,5% für jeden vollen Monat des Altersrentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

- (5) Die aufgeschobene Altersrente ergibt sich aus der Altersrente im Renteneintrittsalter, erhöht um einen Zuschlag von 0,3% für jeden vollen Monat des späteren Altersrentenbezuges nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Während dieser Zeit gezahlte Beiträge erhöhen den Altersrentenanspruch um die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 festgelegten Beträge.
- (6) Das Alter ergibt sich aus der Anzahl der vollendeten Lebensjahre zuzüglich der Anzahl der vollen Monate des begonnenen Lebensjahres.
- (7) Bei Mitgliedern, für die bei Beginn der Altersrente keine Witwen- oder Witwerrentenanwartschaft gemäß § 18 besteht, erhöht sich die **nach § 15 Abs. 1 bestimmte Altersrente um 10% und die sich nach § 15 Abs. 2 bestimmte Altersrente um 18,75%**, sofern sie noch keine Leistungen bezogen haben. **Leistungsempfänger, die aufgrund der vorhergehenden Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 aus § 15 Abs. 1 und Abs. 2 einen höheren Rentenanspruch erhalten, haben Bestandsschutz.**
- (8) Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird die Zurechnung anteilig entsprechend der Mitgliedszeit beim Altersversorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied im Falle des Absatzes 1 Satz 1 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 34 Übergangsregelungen (Änderungen nur in Abs. 5)

- (5) In Abweichung zur Regelung des § 15 Abs. 7 **Satz 1** gilt für die davon betroffenen Mitglieder anstelle der Erhöhung der **nach § 15 Abs. 1 bestimmten Altersrente um 10 %** eine Erhöhung der Altersrente
1. bei Beginn der Altersrente im Jahr 2007 um 20%,
 2. bei Beginn der Altersrente im Jahr 2008 um 18%,
 3. bei Beginn der Altersrente im Jahr 2009 um 16%,
 4. bei Beginn der Altersrente im Jahr 2010 um 14% und
 5. bei Beginn der Altersrente im Jahr 2011 um 12% .

Die Änderung der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27.11.2014, Az.: 14 - 4192/5300/2007, genehmigt.

AVW: Beiträge ab 2015

Steuerliche Geltendmachung von Vorsorgeaufwendungen ab 2015 erhöht

Aktuell beträgt der Pflichtbeitrag aus selbständiger zahnärztlicher Tätigkeit zum berufsständischen Altersversorgungswerk für selbständige Zahnärztinnen und Zahnärzte 1.131,35 Euro monatlich. Für

Mitglieder, die nach dem 31. März 1980 dem AVW beigetreten sind (§ 23 (2) ABH), entspricht der monatliche Beitrag dem von Angestellten, deren Einkommen über der jeweils gültigen Beitragsbemessungs-

grenze liegt. In Niedersachsen und den alten Bundesländern liegt die Beitragsbemessungsgrenze 2015 bei 6.050 Euro monatlich oder 72.600 Euro pro Jahr.

Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen wie die meisten anderen Arbeitnehmer 18,7 Prozent ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, höchstens jedoch 1.131,35 Euro an ihr Vorsor-

gungswerk. Diese Pflichtbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt.

Liegen die jährlichen Einkünfte aus **selbständiger Tätigkeit** unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so

kann das Mitglied für die zurückliegenden wie zukünftigen 12 Monate eine Herabsetzung auf eine Beitragshöhe beantragen, die es bei diesem Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätte.

Zusätzlicher Vorsorgeaufwand möglich

Größerer Gestaltungsspielraum steuerlich anerkannt

Beim Vergleich der für 2015 geltenden Höchstbeitragssumme zum berufsständischen Versorgungswerk und der aktuellen steuerlichen Regelung zur Geltendmachung von Vorsorgeaufwand fällt auf, dass zwischen

dem Höchstbeitrag zum Versorgungswerk (20.139,60 Euro) und der steuerlich anzuerkennenden Förderung von Vorsorgeaufwendungen eine kleine Lücke besteht. Alle Kolleginnen und Kollegen können also

über ihren Höchstbeitrag hinaus noch etwa 2.000 Euro jährlich in anerkannte, zusätzliche Vorsorgemaßnahmen investieren und diese steuerlich geltend machen.

Bis 2014 lag die steuerliche Förderung von Vorsorgeaufwendungen für Beiträge zur Altersversorgung bei 20.000 Euro pro Jahr. Bei gemeinsam veranlagten Eheleuten gilt der doppelte Betrag. Diese steuerliche Abzugsmöglichkeit gilt

auch für Beiträge zur gesetzlichen oder knappschaftlichen Rentenversicherung innerhalb der geltenden Grenzen.

Im aktuellen Handbuch für „Tabellen und Informationen für den steu-

erlichen Berater“ von 2015 wird darauf verwiesen, dass ab dem Veranlagungszeitraum (VAZ) 2015 der steuerlich anzuerkennende Aufwand für Altersvorsorge 22.172 Euro betragen wird. Bitte sprechen Sie Ihren Steuerberater darauf an.

Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG sind bis zu dem (auf volle € abgerundeten) Höchstbeitrag zur Rentenversicherung (für Veranlagungszeitraum 2015 22.172 €, bis VAZ 2014 pauschal 20.000 €), bei zusammen

veranlagten Ehegatten bis zum doppelten Betrag abziehbar. (Quelle: DATEV Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater 2015)

Die zweite Säule wackelt

Rücklagen für Pensionsverpflichtungen reichen nicht aus

Erstmals wurde ein 5-jähriges Papier des Bundes mit einer negativen Rendite am Markt platziert. Die Nachfrage war sehr groß. Diese anhaltende Zinspolitik nahe der Nulllinie belastet die Bilanzen vieler mittelständischer Unternehmen, die ih-

ren Mitarbeitern Betriebsrenten gewähren. Allein bei den DAX-Konzernen stehen den Pensionsrücklagen von ca. 213 Mrd. Euro Verpflichtungen von fast 400 Mrd. Euro gegenüber (*DIE WELT*). Die Folge: Fehlende Guthchriften durch Zinserträge

machen es den Unternehmen schwer, die Kapitaldeckung für ihre Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Notfalls sind sogar Zuschüsse aus dem Unternehmensergebnis einzubringen.

Die Unternehmen müssen ihr Eigenkapital allein in diesem Jahr mit etwa 80 Mrd. Euro belasten. Das betrifft unmittelbar ihre Bilanz und damit auch ihre Attraktivität am Aktienmarkt. Bei einem durchschnittlichen Ertrag von etwa 2 Prozent ist eine Aufstockung der Rücklagen aus Betriebsmitteln unumgänglich. Je geringer die Zinsen und je älter die Mitarbeiter werden, desto mehr Geld müssen Unternehmen für die Rücklagen aufbringen, um die versprochene Rentenhöhe zu gewährleisten. Dieses Geld fehlt für Investitionen.

Der größte deutsche Hersteller von

Druckmaschinen, der ohnehin mit einem schrumpfenden Markt zu kämpfen hat, muss die seit 1995 geltende gehaltsorientierte Rentenzusage durch eine beitragsorientierte Kapitalzusage ersetzen (*FAZ*). Bei sinkender Mitarbeiterzahl und Steuererhöhungen sei die Erwirtschaftung verlässlicher Betriebsrenten sonst nicht mehr durchzuhalten.

Die Verpflichtungen der Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Betriebsrenten zusagen, seien zu einem schwer zu beherrschenden Risiko geworden. Der Umstand, dass ein großer Teil der Rückstel-

lungen nicht der steuerlichen Abzugsfähigkeit unterliegt, belastet die Liquidität der Unternehmen zusätzlich. In der Folge dieser Entwicklung droht eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Langfristig sind auch Insolvenzen nicht auszuschließen. Der Verlust von Arbeitsplätzen steht am Ende dieser Entwicklung.

Auch die private Altersvorsorge reicht nicht aus, entstehende Versorgungslücken zu schließen. Zudem entfällt praktisch ihre Verzinsung. Damit wackelt auch die dritte Säule des Altersversorgungssystems.

Drei Säulen der Alterssicherung

Berufsständische Versorgung in der ersten Säule

Das Alterssicherungssystem der Bundesrepublik ist auf drei Säulen aufgebaut. Diese Aufteilung ist historisch gewachsen und über Jahrzehnte bewährt. Ihre letzte wesentliche Prägung erhielt sie durch die große Rentenreform von 1957. Die seit 2008 anhaltende Ertragskrise vor dem Hintergrund einer Nullzinspolitik der EZB lindert zwar

die Zinslast der überschuldeten EU-Staaten, schwächt aber zugleich in erheblichem Maße jene Altersversorgungssysteme, die außerhalb des Umlagesystems der gesetzlichen Rentenversorgung auf Wachstum ihrer Deckungsrückstellungen durch Zins und Zinseszins angewiesen sind.

Wachstum aus Erträgen auf langfristige Beitragszahlung ist auch Bestandteil der Rechnungsgrundlagen aller Kapital bildenden Versorgungssysteme. Die (durch welche Umstände auch immer) bedingte Nichteinhaltung eines bestimmten Rechnungszinsniveaus führt zwangsläufig zur Korrektur oder gar Umstellung der Rechnungsgrundlagen in Form Fortsetzung nächste Seite

höherer Beiträge, Absenkung der zugesagten Rentenhöhe oder Verlagerung des Renteneintrittsalters über das 65. Lebensjahr hinaus.

Eine vierte Möglichkeit liegt in der Erhöhung der Deckungsrückstellung. Das ist aber gerade unter den Umständen unzureichender Erträ-

ge besonders problematisch. Zusätzliche Risiken sind auch durch weiter steigende Lebenserwartungen zu berücksichtigen.

Die erste Säule

Regelsicherung

Zur Regelsicherung der ersten Säule des Alterssicherungssystems in Deutschland gehört die **Beamtenversorgung**. Sie schließt alle Bundes-, Landes- und kommunale Beamte ein, dazu Soldaten, Richter, Abgeordnete, Minister und Staatssekretäre.

Ebenfalls zur ersten Säule gehört die **gesetzliche Rentenversicherung** für Angestellte, Arbeiter, Handwerker, Knappschaften sowie die Altershilfe für Landwirte. (Bis zur Gründung der Bundesrepublik trug der hierarchische Aufbau „Staat vor Arbeit“ noch historische Spuren eines Bismarck'schen

Staatsverständnisses). Der „eiserne Kanzler“ war es, der die erste Sozialversicherung einführte und später durch eine Rentenversicherung ergänzte. Erst 1969 entstand das Sozialgesetzbuch aus der Reichsversicherungsordnung, das bis heute in römischen Ziffern fortgeschrieben wird.

Die berufsständische Altersversorgung

hatte bereits vor der großen Rentenreform unter Adenauer 1957 ihren festen Platz in der ersten Säule. Als staatlich anerkannte, alternative Altersversorgung neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bestand sie bereits in der Weimarer Zeit seit 1923 z. B. in Form der Bayrischen Ärzteversorgung. Nach der Rentenreform 1957 festigte sie diesen Platz als vom Gesetzgeber ausdrücklich erzwungene Ersatzversorgung neben der GRV. Die freien Berufe verloren durch die Adenauer'sche Reform 1957 große Teile ihrer Rentenansprüche aus Krieg- und Vorkriegszeit und erhielten im Gegenzug die Genehmigung, eine eigene berufsständische Altersversorgung unter dem Dach ihrer Berufskammern einzurichten, die als Pflichtversicherung gleichwertig neben der gesetzlichen Rentenversicherung steht. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen die Kammern der Rechtsaufsicht der Länder. Rentenansprüche aus einem berufsständischen Versorgungswerk fallen unter den Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz. Die bundesweite Ausbreitung der berufsständischen Versorgungswerke und ihre Bestandssicherung in der ersten Säule ist durch die Adenauer'sche Rentenreform von 1957 und die laufende Rechtsprechung bis heute gefestigt.

Die zweite Säule

Zusätzliche Alterssicherung

Der öffentliche Dienst (ohne Beamte) und der kirchliche Dienst können (über ihre Beitragsverpflichtung zur GRV hinaus) auch dem Sicherungssystem der zweiten Säule beitreten, die z. B. anerkannte Zusatzversicherungen, deren Leistungen erst mit Renteneintritt fällig werden, vorhält. Zur zweiten Säule gehört auch die betriebliche Altersversorgung.

Die Ertragsproblematik der **betrieblichen Altersversorgung** beschädigt inzwischen diese **zweite Säule** des Alterssicherungssystems. Ohne Umkehr der Ertragsituation an den Finanzmärkten und ohne politische Einsicht droht langfristig ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden. Betroffen innerhalb dieser zweiten Säule sind neben der betrieblichen auch Teile der öf-

fentlichen und kirchlichen Versorgungssysteme, einige Arten der Zusatzversicherungen, dazu Direktversicherungen, Pensions- und Unterstützungskassen.

Ein großer Teil der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine **Betriebsrente**. Dazu gehören derzeit etwa 20 Millionen abhängig Beschäftigte, deren Anwartschaften mit dem 65.

Lebensjahr in einen zusätzlichen Rentenanspruch, neben dem der gesetzlichen Rentenversicherung, umgewandelt werden. Im Sommer 2015 will das Bundesarbeitsministerium Vorschläge für eine Reform der Betriebsrente vorlegen. Ziel

der neuen Regelung soll eine noch breitere Basis für Betriebsrenten werden. Der Bundesfinanzminister hat ein Gutachten zur steuerlichen Förderung in Auftrag gegeben. Der Erfolg aller Vorsorgearten in allen drei Säulen des Alterssiche-

rungssystems ist von den Erträgen an den Kapitalmärkten abhängig. Ausnahmen: Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung.

Die dritte Säule

Private Altersversorgung

Zur **dritten Säule** des Alterssicherungssystems gehören vor allem Renten- oder Kapitallebensversicherungen, die ihren Rechnungszins vor kurzem auf 1,25 Prozent abgesenkt haben.

Millionen Versicherte, die sich ne-

ben ihren Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende zusätzliche Altersversorgung erhofften, werden von den Ertrags- und Überschussrechnungen ihrer Lebensversicherungen enttäuscht sein. *Standard Life* zum Beispiel, eine britische Lebens-

versicherung mit Niederlassungen in Deutschland, konzentriert sich nur noch auf fondsgebundene Vorsorgeprodukte. Seit dem 20. April dieses Jahres werden keine Garantieprodukte mehr angeboten.

„Die betriebliche und die private Altersvorsorge bilden im deutschen Rentensystem die zweite und die dritte Säule. Eine zusätzliche Absicherung außerhalb der ersten Säule ist sinnvoll und notwendig, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch

im Alter aufrecht erhalten zu können (Der Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstaufwendungen beträgt 2015 22.172 Euro p.a.). Der Aufbau einer Zusatzrente wird zum einen durch Befreiung von der Steuer- und Beitragspflicht und zum anderen mit

direkten, geldwerten Zulagen gefördert“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Alle Rentenleistungen aus steuerlich gefördertem Beitragsaufkommen sind seit 2005 steuerpflichtig (Anm. d. Red.)

Die Alterssicherung in Deutschland

Regelsicherung	Zusätzliche Alterssicherung	Ergänzende Alterssicherung
Beamtenversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Beamte - Soldaten - Richter - Abgeordnete, Minister - Staatssekretäre 	Öffentlicher und kirchlicher Dienst	Lebensversicherung
Rentenversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Angestellte - Arbeiter - Handwerker - Knappschaft - Altershilfe für Landwirte 	Zusatzversorgung	
Berufsständische Versorgung <ul style="list-style-type: none"> - freie Berufe 	Betriebliche Altersversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Direktzusage - Direktversicherung - Pensionskasse - Unterstützungskasse - Pensionsfonds 	
		(Quelle: ABV)

Der Zins, mit dem man rechnet

Seine Bedeutung – seine Missdeutung

„Mit dem Rechnungszins ist nicht zu rechnen, - und trotzdem rechnet man mit ihm?“ Wieder war der AVW-Stand während der 62. Winterfortbildung der Zahnärztekammer Niedersachsen Ende Januar im verschneiten Braunlage gut besucht. LA-Mitglieder und Mitarbeiter auf dem Info-Stand des AVW

stellten sich den Fragen der Kolleginnen und Kollegen zu ihrer Altersversorgung.

Verständnisschwierigkeiten über die Funktion des Rechnungszinses in berufsständischen Versorgungswerken bewegen immer wieder interessierte Mitglieder. Angesichts

eigener Erfahrungen mit Null- und Niedrigzins stellte sich wiederholt die Frage, wie das AVW einen Rechnungszins von 4 Prozent erwirtschaften könne. Unumwunden äußerten Kollegen ihre Skepsis, wie ihr Versorgungswerk mit diesem Versprechen die historische Ertragskrise durchstehen wolle.

Ungeachtet wiederholter Erläuterungen zu diesem Thema im AVWinfo scheinen diese Fragen nie ganz erschöpfend beantwortet zu sein. Wie widersprüchlich dieser Terminus aufgenommen wird, kam in der Frage zum Ausdruck: „Wie kann man bei dieser miserablen Ertragslage unter konservativen Bedingungen überhaupt mit einem Rechnungszins von 4 Prozent rechnen?“ Die Standbesatzung konnte die meisten Fragen beantworten. Hier ein weiterer Versuch, Missdeutungen vorzubeugen:

Nach Verweis auf unsere Veröffentlichungen zum **Rechnungszins** in den Ausgaben Nrs. 4, 11 und 12

des AVWinfo zäumen wir diesmal das Pferd von hinten auf:

Ohne **Rechnungszins** erstellt kein **Versorgungswerk**, kein Pensionsfonds und keine Kapitallebensversicherung eine **Rentenprognose**. Versorgungswerke nutzen das Instrument Rechnungszins in unterschiedlicher Höhe als Teil ihrer **realitätsnahen Prognosen**. Altersversorgungswerke rechnen, konkret: sie hochrechnen mit ihrem Rechnungszins bis zum Ende der Rentenbezugszeit.

Man könnte sagen: der Rechnungszins ist einer hypothetischen **Hochrechnung** ähnlich, die unter der

Bedingung satzungsgemäßer Erfüllung der Beitragspflicht einen per Kammerbeschluss zu wählenden, angenommenen Rechnungszinssatz auf Nettobeiträge gleichmäßig Jahr für Jahr in eine **Anwartschaft** umrechnet.

Die Kombination aus Beitrag und lebenslanger Verzinsung des Kapitals – auch während der beitragsfreien Rentenzeit – bestimmt die Rentenhöhe. Ohne die Annahme eines Rechnungszinses wäre eine **realitätsnahe Prognose** der zu erwartenden Rentenhöhe nicht möglich.

Über- und Unterschreitung des Rechnungszinses

Der **Rechnungszins** genannte Zinssatz wird in der Höhe so gewählt, dass er mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch zu realisieren sein wird. Das war in der Vergangenheit in Bezug auf einen gewählten Zinssatz von 4 Prozent stets als wahrscheinlich anzunehmen. Ver-

sorgungswerke, Pensionsfonds und Versicherungen sind in der Wahl dieses Zinssatzes - vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Aufsichtsorgane - frei. Darum sind unterschiedliche Rechnungszinssätze zu finden.

Der Rechnungszins ist Teil der Annahmen, damit Versicherungsmathematiker per Hochrechnung den Versicherten mit Beginn ihrer Beitragszahlung eine Berechnung über die Höhe ihrer zu erwartenden Anwartschaften und Renten darstellen können. Natürlich muss

dieser Rechnungszins so gewählt sein, dass er mit größtmöglicher Sicherheit über die durchschnittliche Ertragszeit während der Beitrags- und Rentenphase auch zu erzielen sein wird.

Wird diese Annahme eines bestimmten Rechnungszinses – entgegen der Erwartung – in Wirklichkeit über einen gewissen Zeitraum **unterschritten**, wird die entsprechende Rentenprognose nur schwerlich zu erfüllen sein.

Es entsteht eine **Unterdeckung**. Wird diese Annahme jedoch zeitweise **überschritten**, bzw. liegt der **Realertrag** oberhalb des angenommenen Rechnungszinses, fallen **Überschüsse** an.

Über eine lange **Beitrags- und Rentenzeit** spielt eine kurzfristige Unterschreitung eines Rechnungszinses eine untergeordnete Rolle, da längerfristige Überschreitungen zu Überschüssen führen, die kurze

Verlustphasen ausgleichen.

Fazit: der Rechnungszins ist der Zins, mit dem die Mathematiker alle Anwartschaften bis zum Lebensende hypothetisch verzinsen. Natürlich wird die reale und volatile Ertragsentwicklung über einen langen Beitragsraum kurzfristig und gelegentlich vom Rechnungszins abweichen.

Der Versicherte erwartet eine **verlässliche Rentenprognose**. Aus gegebenem Anlass hat z. B. die staatliche Versicherungsaufsichtsbehörde den Rechnungszins für Kapitallebensversicherungen auf 1,25 Prozent gesenkt. Aus gleichem Anlass hat das AVW seinen Rechnungszins auf alle Anwartschaften ab 2007 auf 2,75 Prozent gesenkt.

Wichtig: Jede Änderung des Rechnungszinses hat massive Auswirkungen auf die Ansprüche, die sich aus den Rechnungsgrundlagen ei-

nes Versorgungswerkes ergeben. Eine Senkung des Rechnungszinses (z. B. wegen der anhaltenden Ertragskrise) würde zwingend eine erhebliche Erhöhung der Deckungsrückstellung oder einen Eingriff in das Leistungsrecht nach sich ziehen.

Aus diesem Grund muss jedes Versorgungswerk die Entwicklung seiner Nettoverzinsung ständig überprüfen. Das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen bildet zur Vermeidung einer längerfristigen Unterschreitung seiner jeweils gültigen Rechnungszinsen auch eine Zinsrücklage.

Damit unterzieht sich das AVW mit Blick auf die Ertragskrise einer doppelten Anstrengung, um neben dem notwendigen Aufbau einer Verlustrücklage auch noch eine Zinsreserve in entsprechender Höhe zu bilden.

Rechnungszins im AVW

Differenzierung zwischen Alt- und Neusystem

- Seit 2008 sind alle Anleger, Versorgungswerke, Pensionskassen und Lebensversicherungen von einer anhaltenden historischen Ertragskrise betroffen. Im AVW gilt der Rechnungszins von 4 Prozent aus Gründen des Bestandsschutzes weiter für alle Anwartschaften, die sich aus den bis zum 31.12.2006 gezahlten Beiträgen ergeben.
- Für alle Anwartschaften aus Beiträgen ab dem 01.01.2007 wurde der Rechnungszins auf 2,75 Prozent gesenkt. So kommt es, dass Mitglieder einen Rentenanspruch aus Beiträgen in das Altsystem (bis 2006) und zugleich einen Rentenanspruch aus Anwartschaften im Neusystem (ab 2007) haben können.

Mütterrente – Anspruch erweitert

Eingeschränkter Anspruch für Mitglieder von Versorgungswerken

Die Mütterrente ist eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).

Seit Juli 2014 erhalten in der GRV versicherte Mütter, die Kinder vor 1992 geboren haben, ein zusätzliches Rentenbeitragsjahr in der GRV angerechnet.

Davor galt nur ein Jahr als beitragswirksam. Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, gilt eine Anrechnungszeit von drei Jahren. Wer bereits eine Rente der GRV bezieht, bekommt den erhöhten Erziehungszuschlag ohne Antrag.

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke müssen für einen Antrag auf Mütterrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Wartezeit von mindestens 60 Beitragsmonaten in der GRV nachweisen.

Diese Wartezeit (als grundsätzliche Voraussetzung für einen Rentenanspruch an die GRV) entspricht mindestens der Erziehung von **drei vor 1992 geborenen Kindern** oder (alternativ) mindestens **zwei nach 1992 geborene Kinder**, wenn keine anderen Beitrags- bzw. Versicherungszeiten in der GRV nachzuweisen sind.

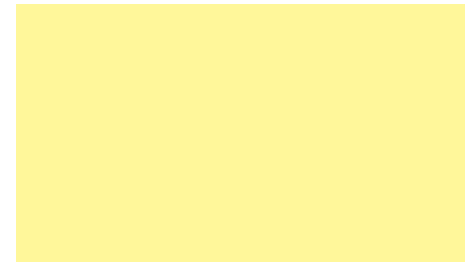
Auch wer keinen Anspruch auf eine „Regelaltersrente“ der GRV hat, kann eine entsprechende Anerkennung durch Kindererziehungszeiten oder den Nachweis anderer beitragspflichtiger Beschäftigungen (wie Wehrdienst etc.) erwerben.

So ist es möglich, ausschließlich durch Kindererziehungszeit ohne vorherige Beitragsleistung in den Genuss der Mütterrente zu kommen. Schließlich kann es auch sinn-

voll sein, sich über Möglichkeiten der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Mindestbeitragszeit von 60 Monaten zu informieren.

Da diese gesetzliche Regelung auf den ersten Blick etwas kompliziert erscheint, empfiehlt sich eine individuelle Anfrage mit Angaben zur Anzahl der Kinder, ihrer Geburtsdaten und anderer beitragspflichtiger Beschäftigungszeiten an:

**Deutsche Rentenversicherung
Bund
Postfach 10704 Berlin**



Eigene Notizen

Wie lange beziehen wir Rente?

Die Sterbetafeln: Methodik und Sinn

Grundlage berufsständischer Altersversorgung

Sterbetafeln geben Auskunft über die geschlechtsspezifische, durchschnittliche Lebenserwartung einzelner Alterskohorten bzw. Jahrgänge.

Pensionskassen und Altersversorgungswerke erhalten mit Hilfe der Sterbetafeln Auskunft darüber, wie viele weitere Lebensjahre Versicherte eines bestimmten Alters nach den in der Berichtsperiode der Tafeln geltenden Sterblichkeitsverhältnissen im Durchschnitt noch leben könnten.

Vor kurzem teilte das Statistische Bundesamt mit, dass sich aus den neuesten Sterbetafeln für jetzt 65 Jahre alte Männer eine verbleibende Lebenserwartung zwischen 17 und 18 Jahren ergebe. Frauen werden nach dieser Tafel noch etwa 21 Jahre nach ihrem 65. Geburtstag leben.

Für 2015 Geborene könnten, nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes, die Sterbewahrscheinlichkeiten wohl bereits bei

Auch die jüngeren Tafeln stellen ein demografisches Modell dar, das eine zusammenfassende „Beurteilung der Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung

annähernd 100 Lebensjahren anzunehmen sein.

Sterbetafeln stellen immer Momentaufnahmen der Statistik zur Sterbewahrscheinlichkeit für einen definierten Zeitraum dar. Darum heißen sie auch „Periodensterbetafeln“, da sie keinerlei Aussagen zu einer späteren Entwicklung machen.

„Kohortensterbetafeln“ dagegen errechnen die Lebenserwartung bestimmter Geburtsjahrgänge und wagen auch Schätzungen in die nähere Zukunft.

Beim Vergleich der aktuellen Tafeln fällt auf, dass die Lebenserwartung auf lange Sicht weiter wachsen wird.

Seit den Aussagen der 1986/1988

unabhängig von ihrer Größe und Altersstrukturen“ ermöglicht, wie es das Bundesamt für Statistik ausdrückt.

gültigen Tafeln hat sich die Lebenserwartung für neugeborene Jungen um 6 Jahre erhöht, für Mädchen um fast 5 Jahre.

Auffällige Unterschiede allerdings gibt es zwischen den Lebenserwartungen der Menschen in unterschiedlichen Gebieten.

Die Wiesbadener Statistiker fanden heraus, „dass in Baden-Württemberg Männer mit 79 Jahren und Frauen mit 83 Jahren und acht Monaten jeweils die höchste Lebenserwartung bei der Geburt haben.

Die niedrigsten Werte haben mit 70 Jahren und zehn Monaten Männer in Sachsen-Anhalt – und mit 81 Jahren und elf Monaten Frauen im Saarland“, wie die FAZ berichtet.

Briten garantieren Rentnern 4 Prozent Ertrag auf ihr Kapital

Englands Konservative wissen, auf wen sie sich verlassen können. Nach dem Wahlergebnis vom 7. Mai 2015 musste der wiedergewählte Premierminister die Wahlversprechen seiner alten Regierung an die Rentnerinnen und Rentner einlösen. Der Erfolg der Konservativen hing stets von der soziologischen Struktur derer ab, die zur Urne gegangen sind.

Erfahrungsgemäß sind in Großbritannien die Alten verlässlichere Wähler als die Jungen. Natürlich liegt darin nicht der einzige Grund, warum die Tories einen Garantiertrag auf Kapitaleinlagen der Rentner gewährten.

Abgesehen von Rentnererhöhun-

gen, die seit 2010 bereits 16 Prozent in Einzelschritten ausmachen, hat die Gruppe der über 65-Jährigen einen Anspruch, speziell für sie angebotene Anleihen zu zeichnen, die 4 Prozent Ertrag auf ihre Einlagen für mindestens drei Jahre sichern.

Diese Regelung gilt für kleine wie große Vermögen und stellt innerhalb der Europäischen Union eine außergewöhnliche Begünstigung dar. Camerons Begründung: „Diese Zielgruppe hat Kriege führen müssen, Rezessionen erlebt und uns zu dem Land gemacht, das wir heute sind“.

Natürlich sei diese Argumentation sinnlos und unhaltbar, so der ECO-

NOMIST. Während der letzten fünf Jahre hätten Englands Haushalte als Folge von Steuererhöhungen und staatlichen Ausgabenkürzungen einen durchschnittlichen Einkommensverlust von 500 Pfund erlitten. Dazu läge die Jugendarbeitslosigkeit über 14 Prozent. Offensichtlich sei, dass Englands Rentner diese so eindeutige Bevorzugung aus einem einzigen Grund genießen:

Sie sind verlässliche Wähler und wissen mehrheitlich, wem sie ihre Stimme geben. „Doch Geld ist knapp, und die Umverteilung wird auf Dauer kaum zu verteidigen sein“ (ECONOMIST).

Geld in der Schweiz

Pensionskassen wollen Bares im Tresor halten

Wenn die Schweizer Banken derzeit etwas überhaupt nicht brauchen können, dann ist es Geld. Damit der überbewertete Schweizer Franken nicht noch teurer wird, verlangt der Präsident der Schweizer Notenbank für Bareinlagen oberhalb einer bestimmten Freigrenze einen Strafzins von 0,75 Prozent.

Für Pensionskassen, die in dem dreisäuligen System der Altersvorsorge in der Schweiz „eine tragende Rolle“ (FAZ) spielen, brechen schwere

Zeiten an. Von ihrem aktuellen Vermögen von etwa 730 Milliarden Franken hielten sie bisher stets rund 5 Prozent liquide, um ihren Rentenverpflichtungen nachkommen zu können. Dieser Giro-Bestand von mehr als 40 Mrd. Franken droht nun dem Negativzins zu unterliegen.

„Daher prüfen einzelne Pensionskassen die Möglichkeit, das Geld ihrer Versicherten vor dem Zugriff der Nationalbank zu schützen“, wie es der Direktor der Schweize-

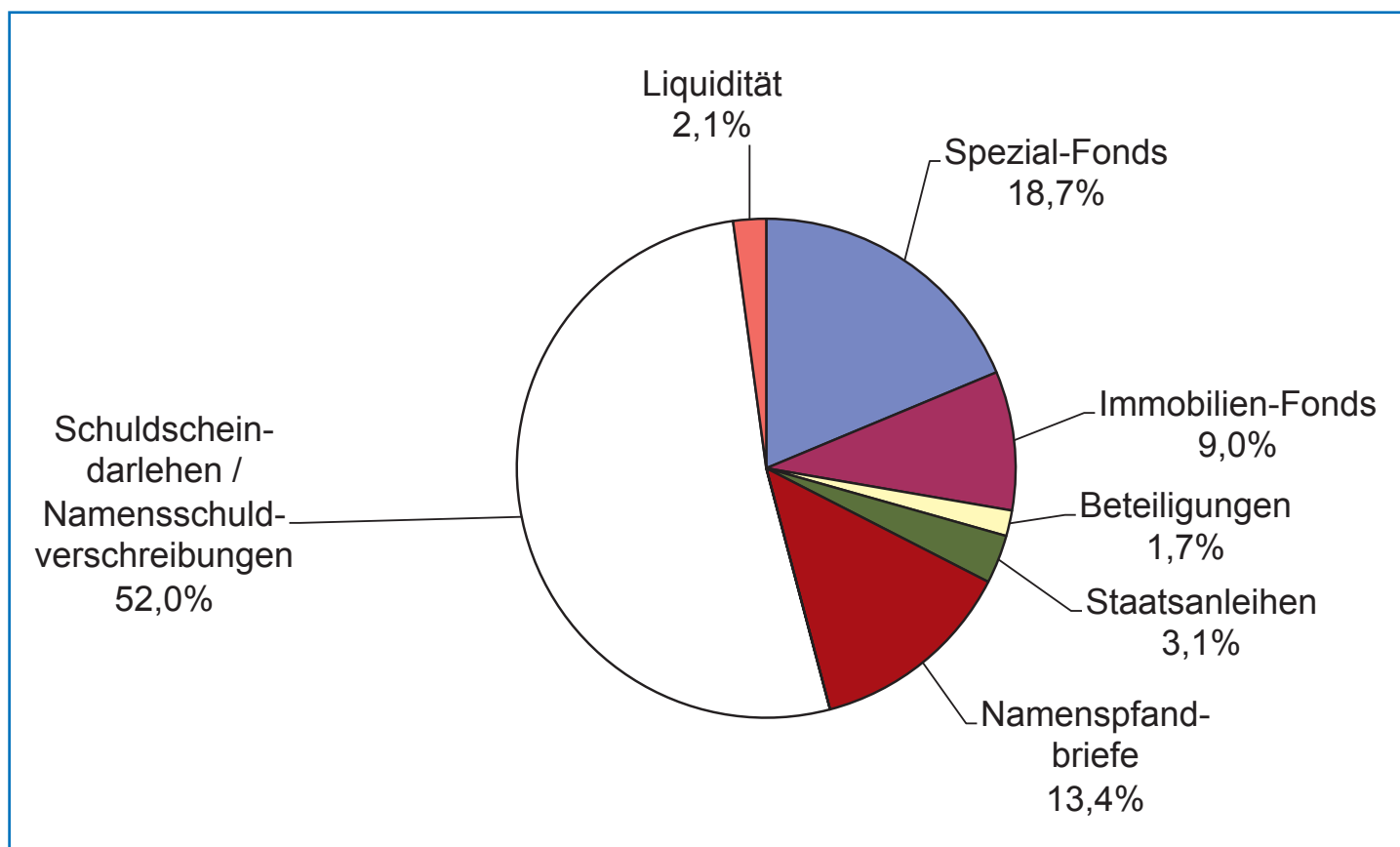
rischen Pensionskassenverbandes gegenüber der FAZ ausdrückte. Die Konsequenz wird die Flucht in Bargeld sein.

Hochsicherheitstresore wie die von Swiss Gold Safe AG, die ohnehin Bargeld, Gold, Silber und Wertsachen lagern, berechnen für die Lagerung auch großer Barbestände nur ein Drittel jener Strafzinsen, die die Notenbank einführen will. Zudem sind alle gelagerten Bestände innerhalb dieser Gebühr versichert.

Vermögensübersicht per 31.12.2014

Anlagearten	€
Spezial-Fonds	334.298
Immobilien-Fonds	160.742
Beteiligungen	29.725
Staatsanleihen	56.233
Namenspfandbriefe	238.500
Schuldscheindarlehen / Namensschuldverschreibungen	928.500
Liquidität	38.026
	1.786.024

Vermögensaufteilung per 31.12.2014



INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1 - 2
<u>Lage 2015: Ertragskrise geht ins 7. Jahr</u>	
Der lange Marsch durchs Zinstal	
AVW noch mit stabilen Ergebnissen	S. 1 - 3
<u>AVW: Satzungsänderungen</u>	
Nach Beschluss der Kammerversammlung:	
§ 15 „Höhe der Altersrente“ wird geändert	S. 4 - 5
<u>AVW: Beiträge ab 2015</u>	
Steuerliche Geltendmachung von	
Vorsorgeaufwendungen ab 2015 erhöht	S. 6
<u>Zusätzlicher Vorsorgeaufwand möglich</u>	
Größerer Gestaltungsspielraum steuerlich anerkannt	S. 6
<u>Betriebsrenten in kritischer Verfassung</u>	
Die zweite Säule wackelt	
Rücklagen für Pensionsverpflichtungen reichen nicht aus	S. 7
<u>Drei Säulen der Alterssicherung</u>	
Berufsständische Versorgung in der ersten Säule	S. 7 - 9
<u>Fragen zum Rechnungszins NEU gestellt</u>	
Der Zins, mit dem man rechnet	
Seine Bedeutung – seine Missdeutung	S. 10 - 11
<u>Mütterrente – Anspruch erweitert</u>	
Eingeschränkter Anspruch für Mitglieder von Versorgungswerken	S. 12
<u>Wie lange beziehen wir Rente?</u>	
Die Sterbetafeln: Methodik und Sinn	
Grundlage berufsständischer Altersversorgung	S. 13
<u>Vor Wahlen gibt 's Geschenke</u>	
Briten garantieren Rentnern 4 Prozent Ertrag auf ihr Kapital	S. 14
<u>Geld in der Schweiz</u>	
Pensionskassen wollen Bares im Tresor halten	S. 14
Grafik	
Vermögensübersicht per 31.12.2014	S. 15
Vermögensaufteilung per 31.12.2014	S. 15

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 05 11/833 910
Fax 05 11/833 91-206

Mitglieder des Presseausschusses AVW:

Dr. Reinhard Urbach
Dr. Josef Kühling-Thees
ZA Thomas Koch

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 0 44 62/32 98
Fax 0 44 62/92 94 20
dr.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

CCV
CONCEPT CENTER VERLAG GMBH
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 0 44 51/960 28-0
Fax 0 44 51/960 28-21
info@ccv.de · www.ccv.de